Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

6. Jahrgang | Baruth/Mark, den 7. April 2012 | Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark
Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) Seite 2

Aufstellungsbeschluss Sachlicher Teilflächennutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“ Seite 3

Sonstige amtliche Bekanntmachungen
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.04.2012 - Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Revitalisierung Mittleres Baruther Urstromtal - 1. Teilgebiet Oberes Hammerfließ - 1. Bauabschnitt“ Seite 3

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 25.04.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 29.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 14.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 15.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 16.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 14.03.2012 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 14.03.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
12/017HA	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Fst. 792 und Festsetzung des Kaufpreises auf 10 €/m²
12/018HA	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Fst 454/10 und Festsetzung des Kaufpreises auf 10 €/m²

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
12/019	Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung)
12/020	Aufstellungsbeschluss Sachlicher Teilflächennutzungsplan 22/12 „Energieeignung“
12/021	Genehmigung überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Zuwendung Investition Erweiterung Gleisanlage Bernhardsmüh

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
12/022	Genehmigung des Eilbeschlusses zum Erwerb eines Feuerwehrlöschfahrzeugs

Baruth/Mark, den 29.03.2012
gez. Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und Nuthe- Nieplitz“ (Umlagesatzung)

vom 29.03.2012

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

(2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am 01.09.2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme- Notte“ vom 16.12.1995, in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 25.10.1996 S. 978 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
c) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe - Nieplitz“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am 25.02.2010 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen dem Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/ Berste“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/ Berste“ und die Wasser- und Bodenverbände „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.

(3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6
Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2012 und 2013 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000718 €/m^2.
(2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2012 und 2013 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000706 €/m^2.
(3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2012 und 2013 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000843 €/m^2.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 25.02.2010 ab diesem Datum außer Kraft.

Baruth/Mark, den 29.03.2012
gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme/Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) vom 29.03.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 29.03.2012
gez. Ilk
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 28.03.2012 mit Verwaltungsvorlage 12/020 gemäß §§ 5 Abs. 2 b, 35 Abs. 3 S. 3, 249 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das in der **Anlage** (maßstabslos) zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte Gebiet in den Gemarkungsgrenzen der Stadt Baruth/Mark den sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“ aufzustellen.
Ziel dieses Aufstellungsbeschlusses ist es, die Untersuchungen im gesamten Stadtbereich zu vertiefen und - auch vor dem Hintergrund der eingeleiteten Energiewende - in den Bereichen der Suchräume für Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft weiter zu intensivieren um hierdurch ggf. weitere Eignungsflächen für die Energiegewinnung auszuweisen. Die eigenen Planungen sollen parallel zur Erarbeitung des Regionalplanes 2020 und in enger Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.
An den Festsetzungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, durch Ausweisung von Konzentrationsflächen für Energiegewinnung durch Windkraftnutzung, eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle zu erreichen, soll entsprechend der Untersuchungsergebnisse weiter festgehalten werden.
Mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB soll gem. § 4b BauGB ein Dritter beauftragt werden.
Hinweis: Anregungen und Hinweise zum Verfahren können bereits jetzt bei der Stadt Baruth/Mark - Bauamt -, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vorgetragen werden.

Baruth/Mark, den 29.03.2012
gez. Ilk
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich sachlicher Teilflächennutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“

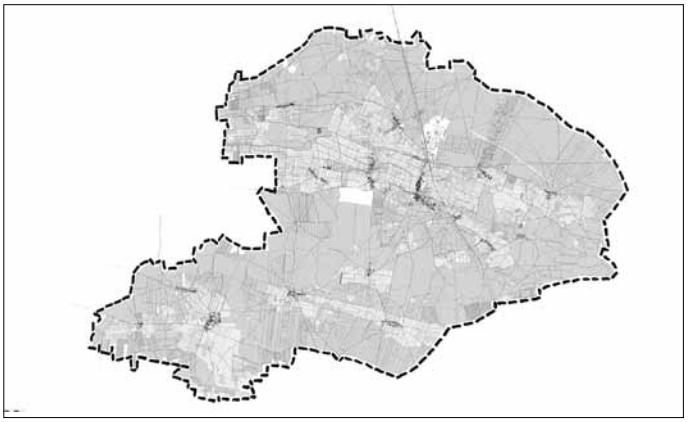

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren

zum Vorhaben „Revitalisierung Mittleres Baruther Urstromtal - 1. Teilgebiet Oberes Hammerfließ - 1. Bauabschnitt“, im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Baruth Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. April 2012

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH, Neustädtischer Markt 22 in 14776 Brandenburg an der Havel beantragt die Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben.
Das Vorhaben dient der Revitalisierung des Hammerfließes, der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der ökologischen Durchgängigkeit. Es umfasst folgende Maßnahmenkomplexe: Naturnaher Gewässerausbau, Grabenneubau/-aufweitung; Herstellen eines naturnahen Nebenarmes, Rück- und Umbau der Querbauwerke und Kleinstauanlagen; Erneuerung der Überfahrten mit Rohrdurchlässen durch ökologisch durchgängige Trogprofile sowie die Entwicklung von Gewässerrandstreifen durch Gehölzanpflanzungen. Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom **18. April 2012 bis zum 18. Mai 2012** in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark, in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, bei der Ortsvorsteherin von Paplitz, Eichengrund 1 in 15837 Baruth/Mark OT Paplitz und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 für jedermann zur Einsicht ausliegt.
Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen. Im Bürger-Büro der Stadtverwaltung Baruth/Mark ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag - Mittwoch	**7:30 - 16:30 Uhr**
Donnerstag	**7:30 - 18:30 Uhr**
Freitag	**7:30 - 12:30 Uhr**

In der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten im Raum A 5-3-14 möglich:

Montag/Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Bei der Ortsvorsteherin des Ortsteils Paplitz ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **01.06.2012** (Ende der Einwendungsfrist) bei der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark, bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RS 1, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.
   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbesteilung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfestsstellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur **Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ am Montag, dem 07.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Notjagdvorstand und Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Bericht der Kassenführerin und der Jagdobmänner
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2011/2012
4. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2010/2011 und 2011/2012
5. Wiederholungsbeschluss zur Verpachtung des Jagdbogens 57
6. Wahl eines neuen Jagdvorstandes
7. Wahl eines neuen Kassenführers und eines Schriftführers
8. Sonstiges

Im Anschluss: Auszahlung der Jagdpacht

Hinweise:
Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann bis zum **27.04.2012** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden. Interessenten und Interessentinnen für den Jagdvorstand und/ oder die Positionen des Kassenführers und des Schriftführers sollen ihre Bereitschaft bis zum **27.04.2012** schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark oder elektronisch unter der E-Mail Adresse: m.linke@stadt-baruth-mark.de anmelden. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 27.03.2012
gez. Ilk, Notjagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mückendorf lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Mückendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur **Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf am Samstag, dem 28.04.2012 um 18.00 Uhr im Gasthaus Jahn, Paplitzer Straße 19 in 15837 Baruth/Mark** ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdobmanns
3. Bericht der Revision
4. Diskussion über die Berichte
5. Entlastung des Vorstandes
6. Auszahlung der Jagdpacht

Baruth/Mark, den 21.03.2012
gez. Göres, Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am Freitag, dem 27.04.2012 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung durch

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Paplitz

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung
Bericht des Jagdvorstehers
Berichte der Jäger
Rechenschaftsbericht/Kassenbericht
Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages für das Jahr 2011
Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
Diskussion
Auszahlung der Jagdpacht

Der Jagdvorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.
- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
  Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.